



# BEZIRKSREGIERUNG

## ARNBERG

### Genehmigungsbescheid

G 44/25

Az.: 900-0134896-0001/IBG-0003 G 44/25-Wil

vom 17. Juni 2026

Auf Antrag der

**Firma**

**VDM Metals GmbH**

**Plettenberger Straße 2**

**58791 Werdohl**

vom 17.12.2025, zuletzt ergänzt am 20.05.2026, **wird die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Gießerei mit Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle und Stahl**

am Standort in 59425 Unna, Formerstraße 17, Gemarkung: Unna, Flur: 39, Flurstück: 571 **erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigungsumfang	3
I.	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	4
II.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
1.	Allgemeines	5
2.	Nebenbestimmungen Immissionsschutz	6
3.	Nebenbestimmungen Brandschutz	15
4.	Nebenbestimmungen Ausgangszustandsbericht	15
5.	Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV	16
6.	Nebenbestimmungen Natur- und Artenschutz	16
7.	Hinweise zum Arbeitsschutz	16
8.	Hinweise zum Abfallrecht	17
9.	Hinweis zum Luftverkehr	18
II.	Allgemeine Hinweise	18
III.	Antragsunterlagen	19
IV.	Begründung	21
	Anlass des Vorhabens	21
	Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht	21
	Antragseingang und Antragsgegenstand	21
	Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart	21
	Durchführung des Genehmigungsverfahrens	22
	Vorprüfung nach UVPG	22
	Behördenbeteiligungen	23
V.	Kostenentscheidung	28
VI.	Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen	31
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	32

## I. G e n e h m i g u n g s u m f a n g

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb von zwei Herdwagenöfen 4 und 5 und den jeweils zugehörigen Neben-, Hilfs- und Sicherheitseinrichtungen,
2. Errichtung und Betrieb einer Abluftanlage mit zugehöriger Emissionsquelle,

<u>Anlage</u>	<u>Emissionsquelle</u>	<u>Volumenstrom</u>
Herdwagenöfen 4 und 5	Q 2.4	38.620 Nm <sup>3</sup> /h

3. Errichtung eines Hallenanbaus (14 m x 13 m) an die bestehende Herdwagenofenhalle.

### Angaben zur Kapazität

Die bisher genehmigte Schmelzkapazität der Anlage von 99.000 t/a bleibt unverändert bestehen.

### Angaben zur Betriebszeit

Die mit diesem Bescheid genehmigten Herdwagenöfen 4 und 5 dürfen von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr im 5-Schicht-Betrieb betrieben werden.

### Angaben zu den Betriebseinheiten

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Anlage zur Stahlerzeugung und der Schmelz- und Gießanlagen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentliche Produktionseinheiten:

Betriebseinheit 1: Schmelzhalle  
Ofenanlage, Elektroeinrichtung, Kühlwassereinrichtung, Vakuumpumpen mit Filteranlage und Nebenanlagen (Ausbruchstand, Aufheizstand)

Betriebseinheit 2: Lagerhalle

Betriebseinheit 3: Herdwagenöfen  
Be 3.1 Herdwagenofen 1 (Bestand)  
Be 3.2 Herdwagenofen 2 (Bestand)  
Be 3.3 Herdwagenofen 3 (Bestand)  
Be 3.4 Herdwagenofen 4 (neu)

## Be 3.5 Herdwagenofen 5 (neu)

### Halle mit Kranbahn

#### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung des Hallenanbaus sowie für die brandschutztechnische Anpassung mit ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen eine gutachterliche Stellungnahme "Prüfung des Erfordernisses der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts sowie des Monitorings gem. § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV für den Anlagenteil Herdwagenöfen 4 und 5" der HPC AG, Melanchthonweg 12, 59494 Soest, vom 06.08.2025 nebst einer Tabelle zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe/Gemische vorgelegt.

Hierdurch wurde nachvollziehbar dargelegt, dass in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück ist daher, als Ergebnis einer Einzelfallprüfung, nicht erforderlich.

#### **I. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4 u. 5 der zugehörigen Antragsunterlagen) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

#### Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung von zwei Herdwagenöfen 4 und 5 und den jeweils zugehörigen Neben-, Hilfs- und Sicherheitseinrichtungen, die Errichtung einer Abluftanlage mit zugehöriger Emissionsquelle 2.4 sowie die Errichtung des Hallenanbaus (14 m x 13 m) an die bestehende Herdwagenofenhalle einschließlich aller Bodenarbeiten sowie Erstellung der Fundamente und Bodenplatte wurden mit Bescheid vom 19.02.2026, Az.: 900-

0134896-0001/IBG-0003-G 44/25-Wil der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

## **II. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

#### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.3 Frist für die Änderung und den Betrieb**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

#### **1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

#### **1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel**

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Nebenbestimmungen Immissionsschutz

### 2.1. Geräuschemissionen / -immissionen

- 2.1.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma HPC AG, Melanchthonweg 12, 59494 Soest vom 24.10.2025 mit der Projekt-Nr.: 2501890 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

2.1.2 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:	Gebiets- einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1 – Dorotheenstraße 18G	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 2 – Dorotheenstraße 18F	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 5 – Dorotheenstraße 49	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 6 – Dorotheenstraße 51	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 7 – Dorotheenstraße 53	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3 – Dorotheenstraße 58A	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4 – Dorotheenstraße 56	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Für die neu zu errichtenden Anlagenteile bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 10 dB (A) und nachts um mindestens 10 dB (A) unterschreiten muss.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)

und

- in der Nacht den zulässigen Nacht- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

2.1.3 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

## 2.2. Messung der Geräuschimmissionen

2.2.1. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Sollten die Geräuschimmissionen an den Immissionsorten z.B. aufgrund zu hoher Fremdgeräusche nicht direkt messtechnisch abbildbar sein, ist an den neu errichteten und betriebenen Anlagen- und Betriebsbereichen im Nahbereich zu messen und die an den maßgeblichen Immissionsorten resultierenden Geräuschimmissionen im Rahmen eines geeigneten Ersatzmessverfahrens nach A.3.4 TA Lärm zu berechnen.

2.2.2. Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53B – z.B. bei Nachbarbeschwerden ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 2.1.2 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch erneute Messungen einer § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

2.2.3. Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

2.2.4. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

## 2.3. Auswertung der Geräuschimmissionen

2.3.1. Über das Ergebnis der Messungen nach den Nebenbestimmungen 2.2.1 und 2.2.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu entnehmen.

2.4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

2.4.1. Die dem Antrag beigefügte Schornsteinhöhenbestimmung des Ingenieurbüros Müller-BBM Industry Solutions GmbH; Franz-Schupp-Straße 4 in 45899 Gelsenkirchen vom 23.02.2026, Bericht Nr.: M181369/03 Version 2 LUD/SAL ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

2.4.2. Die an den Herdwagenöfen 4 und 5 entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen, entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2021 - zu erfassen und über Schornsteine abzuleiten.

Der Schornstein der Herdwagenöfen 4 und 5 muss mindestens folgende Höhe über Flur betragen:

Anlage	Emissionsquelle	Erforderliche Mindestbauhöhe
Herdwagenöfen 4 und 5	2.4	34,60 m

Die Abgase sind über die Schornsteine so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

2.5. Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

2.5.1. Die Abgasanlage der Herdwagenöfen 4 und 5 an der Quelle 2.4 mit einem Volumenstrom von 38.620 Nm<sup>3</sup>/h ist so zu betreiben, dass nachfolgend ge-

nannte Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

**Gesamtstaub Nr. 5.2.1 TA Luft:**

die Massenkonzentration **20 mg/m<sup>3</sup>**

**Staubförmige anorganische Stoffe Nr. 5.2.4 TA Luft:**

**Klasse IV**

- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid),  
angegeben als SO<sub>2</sub>
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),  
angegeben als NO<sub>2</sub>

die Massenkonzentration je Stoff **0,35 g/m<sup>3</sup>**

2.5.2. Die Festlegung der Massenkonzentrationen nach der Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 erfolgt mit der Maßgabe, dass die Anforderungen dieser Nebenbestimmung sicher eingehalten werden, wenn jeder einzelne Messwert zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Konzentration nicht überschreitet. [Nr. 2.7a) aa) i.V. mit Nr. 5.3.2.4, 3. Absatz, TA-Luft 2021].

2.6. Messung und Auswertung der Emissionen (Einzelmessungen)

2.6.1. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 2.6.2. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – 18.08.2021 (GMBI. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 2.6.3. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.6.4. Über das Ergebnis der Messungen gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 2.6.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg **in einfacher Ausfertigung in Papierform** und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung** vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen.

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 2.5.1 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr.5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

## 2.7. Wartung und Instandhaltung der Ablufferfassungsanlage

- 2.7.1. Die Ablufferfassungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen bzw. Überprüfungen sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, auf Verlangen vorzulegen.

- 2.7.2. Für den reibungslosen Praxisbetrieb der Ablufferfassungsanlage ist eine vorbeugende Bevorratung von Ersatzteilen, insbesondere von Verschleißteilen erforderlich. Ebenso sollten die empfohlenen Betriebs- und Schmiermittel stets in ausreichender Menge verfügbar sein.

## 2.8. Störung an den Ablufferfassungsanlagen

- 2.8.1. Treten an den Ablufferfassungsanlagen Störungen auf, die trotz Beachtung der Bedienungshinweise und greifbarer Ersatzteile, vom Betreiber nicht zu beheben sind, so ist umgehend der Anlagenhersteller oder Lieferant zu verständigen.

- 2.8.2. Die Herdwagenöfen 4 und 5 dürfen nur mit voll funktionsfähigen Ablufferfassungsanlagen betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die

zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absauganlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

2.8.3. Es ist ein Betriebstagebuch anzulegen und zu führen, in das sämtliche Störungen an den Ablufferfassungsanlagen unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes und
- e) der Dauer

der jeweiligen Störung einzutragen sind. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg bereitzuhalten und mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

## 2.9. Nebenbestimmungen zu Lichtemissionen

2.9.1. Die Außenbeleuchtungsanlage ist so herzurichten, dass diffuse Lichtemissionen vermieden werden - es sind ausschließlich diejenigen Betriebsbereiche zu beleuchten, welche aus betrieblichen Gründen einer Ausleuchtung bedürfen.

2.9.2. Die Außenbeleuchtungsanlage ist so auszurüsten, dass die Beleuchtung automatisch erlischt, wenn sie nicht benötigt wird.

## 2.10. Betriebliche Regelungen

2.10.1. LKW-Fahrten (Waren- und Abfalltransporte etc.) sind in der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht zulässig.

2.10.2. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekanntzumachen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.

2.10.3. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

2.10.4. Die Anforderung der Nebenbestimmung 2.10.1 ist durch Betriebsanweisung (ggf. Hinweisschilder), Unterweisung etc. im Betrieb zu regeln und entsprechend umzusetzen.

2.11. Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

2.11.1. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

2.11.2. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb

der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

### **3. Nebenbestimmungen Brandschutz**

- 3.1. Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Kreuz-Pirlet & Partner GmbH; Hoher Weg 1 in 57072 Siegen vom 27.10.2025, Bericht Az.: B 0686 23 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

#### Blitzschutz

- 3.2. Nach § 45 BauO NRW sind bauliche Anlagen je nach Nutzung, Lage oder Folgen eines Einschlages mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Am Objekt ist eine Blitzschutzanlage zu installieren oder durch den Betreiber nachzuweisen, dass Lage und Umgebungsbebauung eine wirksame Blitzschutzanlage nicht erfordern. Es ist eine Gefährdungsanalyse nach DIN EN 62305 durch einen mindestens Sachkundigen für den Blitzschutz zu erstellen.

#### Feuerwehrplan

- 3.3. Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Die Gefahrenbereiche sind eindeutig darzustellen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen die heißen Blöcke zur Abkühlung gelagert werden.

### **4. Nebenbestimmungen Ausgangszustandsbericht**

- 4.1. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen,

wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe/Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes/Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder

- relevante gefährliche Stoffe/Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

**5. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV**

5.1. Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht in digitaler Form (PDF - Datei) mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Hinweis:

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten eine Untersuchung des Bodens nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c zu fordern.

5.2. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz zu informieren.

**6. Nebenbestimmungen Natur- und Artenschutz**

6.1. Im Rahmen der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild durch die Errichtung des Kamins wird ein Ersatzgeld in Höhe von 3.114,00 € festgelegt. Dieses Ersatzgeld ist spätestens mit Erteilung der Genehmigung an den Kreis Unna als Untere Naturschutzbehörde zu entrichten.

Eine Mitteilung über die geleistete Zahlung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 und 53 zuzustellen.

**7. Hinweise zum Arbeitsschutz**

I. Nach Inbetriebnahme der Herdwagenöfen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, für den Betrieb aller Anla-

gen der Herdwagenöfen Abdrucke der EG-Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagenerrichter auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.

Hinweis:

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ - Maschinenverordnung -).

- II. Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

**8. Hinweise zum Abfallrecht**

- I. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
- II. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
- III. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.

- IV. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
- V. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
- VI. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

**9. Hinweis zum Luftverkehr**

- I. Sofern Kranstellungen errichtet werden, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen diese einer gesonderten Genehmigung durch das Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster.

**II. Allgemeine Hinweise**

- 1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  - 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
  - o d e r
  - 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

- 2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

### III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Anlagestempel versehen sind, zugrunde:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Deckblatt und Verzeichnis der Antragsunterlagen                              | 2 Blatt  |
| 2. | Verzeichnis Register 1   | 1 Blatt  |
| 3. | Gesamtinhaltsverzeichnis   | 4 Blatt  |
| 4. | Antrag, Formular 1   | 5 Blatt  |
| 5. | Kostenzusammenstellung   | 1 Blatt  |
| 6. | Stellungnahmen Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit,<br>Betriebsarzt | 3 Blatt  |
| 7. | Antrag gemäß § 8a BImSchG  | 2 Blatt  |
| 8. | Verzeichnis Register 2   | 1 Blatt  |
| 9. | Vorhabensbeschreibung  | 26 Blatt |

10.	Landschaftsbildbewertung für einen Abgaskamin	13 Blatt
11.	Verzeichnis Register 3	1 Blatt
12.	Topographische Karte, Auszug Amtliche Basiskarte, Übersichtskarte und Luftbild der Anlage	4 Blatt
13.	Werkplan und Maschinenaufstellungsplan	2 Blatt
14.	Verfahrensfließbilder	1 Blatt
15.	Verzeichnis Register 4	1 Blatt
16.	Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Blatt
17.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (Formular 3)	1 Blatt
18.	Emissionsdaten, Abwasser und Abfälle (Formular 4)	15 Blatt
19.	Quellenverzeichnis und Abgasreinigung (Formular 5 u. 6)	2 Blatt
20.	Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6, Bl. 2)	1 Blatt
21.	Abwasser (Formular 7)	3 Blatt
22.	Verzeichnis Register 5	1 Blatt
23.	Erläuterung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV	1 Blatt
24.	Verzeichnis Register 6	1 Blatt
25.	Bauantragsunterlagen	64 Blatt
26.	Verzeichnis Register 7	1 Blatt
27.	Bauzeichnungen zum Bauantrag	11 Blatt
28.	Verzeichnis Register 8	1 Blatt
29.	Brandschutzkonzept	29 Blatt
30.	Verzeichnis Register 9	1 Blatt
31.	techn. Zeichnung Herdwagenöfen	3 Blatt
32.	techn. Beschreibung Herdwagenöfen	6 Blatt
33.	Sicherheitsdatenblatt Feuerfestmaterial	7 Blatt
34.	Zertifikat: DIN EN ISO 14001:2015, DIN EN ISO 50001:2018, DIN EN 9100:2018, DIN ISO 45001:2023	8 Blatt
35.	Verzeichnis Register 10	1 Blatt
36.	Geräuschemissionsprognose und Anlage	22 Blatt
37.	Verzeichnis Register 11	1 Blatt
38.	Umweltverträglichkeitsvorprüfung	11 Blatt
39.	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)	4 Blatt
40.	Verzeichnis Register 12	1 Blatt
41.	Ausgangszustandsbericht	4 Blatt

42.	Verzeichnis Register 13	1 Blatt
43.	Schornsteinhöhenberechnung gemäß Nr. 5.5 der TA Luft 2021	27 Blatt
44.	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessung	29 Blatt
45.	Immissionsprognose Herdwagenöfen	32 Blatt

#### **IV. Begründung**

##### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59425 Unna-Königsborn, Formerstraße 17, eine Gießerei mit Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle und Stahl.

##### Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

##### Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 17.12.2025, zuletzt ergänzt am 20.05.2026, wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei mit Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle und Stahl beantragt. Im Wesentlichen wurde die Errichtung und der Betrieb von zwei Herdwagenöfen 4 und 5, sowie der neu zu errichtenden Emissionsquelle 2.4 und der neu zu errichtende Hallenanbau beantragt.

##### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.2.2.1 (Verfahrensart G), Nr. 3.8.1 (Verfahrensart G) sowie 3.4.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen

- Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,
- Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen

sowie

- Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 t je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen.

Die Anlage zur Herstellung von Stahl nach Nr. 3.2.2.1 und die Gießerei nach Nr. 3.8.1 sowie die Schmelzanlage nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen, in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang, mit dem oben genannten Antrag vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

#### Vorprüfung nach UVPG

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3

Abs. 5d BImSchG. Das Vorhaben ist nicht Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nrn. 1 oder 2 der Störfall-Verordnung, liegt aber im Achtungsabstand des Betriebsbereichs der Firma DHL Solutions GmbH. Durch das beantragte Vorhaben erhöht sich jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im vorgenannten Störfallbetrieb nicht. Auch würden durch das beantragte Vorhaben die Folgen eines Störfalls im vorgenannten Störfallbetrieb nicht vergrößert oder die Folgen verschlimmert (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 S.1 UVPG erforderliche Veröffentlichung erfolgte am 18.02.2026 im UVP-Portal des Landes NRW.

#### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Unna als
  - Planungsbehörde vom 03.02.2026,
  - Brandschutzdienststelle vom 28.01.2026,
  - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 03.02.2026,
  - Stadtwerke Unna vom 27.01.2026,
- Landrat des Kreises Unna als
  - Untere Bodenschutzbehörde vom 17.02.2026,
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 05.03.2026,
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 19.01.2026,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 03.02.2026,
  - Dezernat 53 A - Mess- und Prüfdienst vom 23.01.2026,
  - Dezernat 54 - Abwasser vom 14.01.2026,

- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 27.01.2026,
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 26 - Luftverkehr vom 20.01.2026.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

#### Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 30, Bezeichnung: Heidestraße der Stadt Unna ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Stadt ist erteilt worden.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.2 und 2.5 b genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- Merkblatt über **Beste Verfügbare Technik** in der Gießereiindustrie, Juli 2004
- Merkblatt über **Beste Verfügbare Technik** in der Eisen- und Stahlerzeugung, März 2012

Für folgende Anlagen gibt es bereits Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken

- **Beste Verfügbare Technik** -Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung vom 28.12.2012
- **Beste Verfügbare Technik** -Schlussfolgerungen für Schmieden und Gießereien vom 29.11.2024

die bereits für neu zu errichtenden Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.

### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

### Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

### Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB), wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

Bei der Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Im Anlagenteil Herdwagenöfen handelt es sich um einen eingesetzten gefährlichen Stoff bzw. Stoffgemisch (Feuerfestmaterial FIBERFRAX Z). Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurde der betreffende Stoff (auf Grund seiner Art und Lager- bzw. Durchsatzmenge) als relevant für den AZB ermittelt.

Für diesen Stoff kann ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos gemäß MULNV-Erlass vom 25.03.2020 bestätigt werden, da im betreffenden Anlagenbereich keine Lagerung stattfindet und die Verwendung ausschließlich innerhalb der Öfen bzw. der Herdwagen auf versiegelter Fläche innerhalb des Hallenanbaus stattfindet. Darüber hinaus ist der Stoff nicht wassergefährdend. Ein AZB ist aus diesem Grund daher nicht zu erstellen.

#### Überwachung von Boden und Grundwasser

Gemäß § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Angaben zu Anforderungen an die betreibereigene Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten. Weiterhin sind die Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen.

Rechtsgrundlage für die Auflagen nach § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV ist § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG, nämlich die Pflicht des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen, ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Bestandteil der Vorsorge ist auch die betreibereigene Überwachung.

Bei der Anlage liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Boden- und Grundwasserüberwachung vor. Es handelt sich um eine IED-Anlage und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Da der Änderungsgegenstand hier die Anlage der Herdwagenöfen betrifft, in denen auch der relevante gefährliche Stoff eingesetzt, verwendet bzw. hergestellt wird, kann in diesem Fall, nicht auf ein Monitoring verzichtet werden. Das Monitoring aus dem § 21 der 9. BImSchV ist unabhängig von den Möglichkeiten eines Ausschlusses des Verschmutzungsrisikos (aus den Erlassen) zu betrachten. Der relevante gefährliche Stoff ist nicht wassergefährdend. Eine Überwachung des Grundwassers kann daher entfallen. Für das Medium Boden soll die Überwachung der relevanten gefährlichen Stoffe anstelle wiederkehrender Probenahmen und Messungen des Bodens anhand

einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos als adäquate Überwachungsmethode durchgeführt werden.

Der Grund für die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos liegt in der vorhandenen und zukünftigen Versiegelung der Handhabungsorte der relevanten gefährlichen Stoffe, die die Anforderungen der AwSV erfüllen oder erfüllen werden, so dass eine Untersuchung des Bodens auf die Inhaltsstoffe der relevanten gefährlichen Stoffe ohne eine Zerstörung der Versiegelung und Funktionsfähigkeit der AwSV-Flächen nicht möglich ist.

Die wiederkehrende Untersuchung des Bodens (Bodenmonitoring) wird durch einen Bericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ersetzt.

### **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

### **V. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 4.758.578,00 € angegeben.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1:

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$
$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (4.758.578 - 500.000 \text{ €}) = 15.525,73 \text{ €}$$

Für die Änderung sind somit

**15.525,73 €**

zu erheben

2. Genehmigungsgebühr Baugenehmigung:

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Unna auf 1.535,00 € gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.2 mit 13 v.T. der auf volle 1.535,00 € aufgerundeten Rohbausumme.

Demnach beträgt die baurechtliche Gebühr für die Änderung der Gebäude insgesamt

**1.535,00 €**

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1.2.

3. Abzug vorzeitiger Beginn:

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.02.2026, Az.: 900-0134896-0001/IBG-0003 G 44/25-Wil wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung von zwei Herdwagenöfen 4 und 5 und den jeweils zugehörigen Neben-, Hilfs- und Sicherheitseinrichtungen, für der Errichtung der Abluftanlagen mit zugehöriger Emissionsquelle 2.4 und der Errichtung des Hallenanbaus (14 m × 13

m) an die bestehende Herdwagenofenhalle einschließlich aller Bodenarbeiten sowie die Erstellung der Fundamente und Bodenplatte zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 3.622,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 15.525,73 € wird deshalb um 362,25 € reduziert.

$$15.525,73 \text{ €} - 362,25 \text{ €} = \mathbf{15.163,48 \text{ €}}$$

4. Ermäßigung aufgrund der Zertifizierung

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf **10.614,44 €**.

5. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten. Der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 72,10 €/h

$$17 \text{ Std.} \times 72,10 \text{ €/h} = 1.225,70 \text{ €}$$

$$10.614,44 \text{ €} + 1.225,70 \text{ €} = 11.840,14 \text{ €}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**11.840,14 €**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**11.840,00 €**

=====

(in Worten: elftausenddachthundertundvierzig Euro)

festgesetzt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VI. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

### BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

### 4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

### 9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### 41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

### IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

### BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

### BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

### UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Bezirksregierung Arnsberg

Lippstadt, den 17. Juni 2026

Im Auftrag

(Wilske)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>